

ordnungen der ihm vorgeetzten Staatsbehörden auszuführen und ist somit zugleich ein Organ der Staatsverwaltung. Er besteht aus dem Bürgermeister und seinem Stellvertreter (dem zweiten Bürgermeister oder Beigeordneten) und einer Anzahl von Schöffen oder Stadträten. Zu diesen können noch technische Beamte oder Fachleute als besoldete Mitglieder hinzugefügt werden. Sämtliche besoldete Magistratsmitglieder werden von den Stadtverordneten auf 6, 9, 12 Jahre oder auf Lebenszeit, die unbesoldeten auf 6 Jahre gewählt. Beamte und Mitglieder von Staatsaufsichtsbehörden, Stadtverordnete, Geistliche und Lehrer, richterliche und Polizeibeamte sind von der Wahl zum Stadtrat ausgeschlossen. Die von den Stadtverordneten gewählt und von der Aufsichtsbehörde bestätigten Magistratsmitglieder werden vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt und vereidigt.

Der Stadtrat hat die Beschlüsse der Stadtverordneten vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen, die Gemeindeanstalten zu verwalten und zu beaufsichtigen, die Einkünfte zu verwalten, Einnahmen und Ausgaben anzuweisen, das Rechnungs- und Kassenwesen der Stadt zu überwachen und die von den Stadtverordneten gewählten Gemeindebeamten anzustellen und die Gemeindefasten oder Abgaben auf die Einwohner zu verteilen. Zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige der Stadtverwaltung können besondere Deputationen gewählt werden, wie Schul-, Steuer- und Einquartierungsdeputation, Armenverwaltung, Sanitätsdeputation u. a.

Ein jeder Bürger ist verpflichtet, ein unbesoldetes Amt in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung anzunehmen, wenn er nicht triftige Gründe zur Ablehnung geltend machen kann. Solche Gründe sind u. a. anhaltende Krankheit, Geschäfte, die eine häufige und andauernde Abwesenheit bedingen, ein Alter von 60 Jahren, die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes oder ärztliche Praxis. Die Entscheidung über die Ablehnung steht dem Ermessen der Stadtverordneten zu. Weigert sich jemand, ohne genügenden Grund ein unbesoldetes Gemeindeamt anzunehmen oder weiter zu versehen, so kann derselbe zu den direkten Gemeindeabgaben höher herangezogen oder auf 6 Jahre seines Bürgerrechtes verlustig erklärt werden.

Die Stadtverordneten bilden die beratende und beaufsichtigende Körperschaft. Je nach der Größe der Städte schwankt ihre Zahl, und ebenso verschieden ist in den einzelnen deutschen Staaten das Verfahren, nach dem die Bürgerschaft die Stadtverordneten wählt.

Die Stadtverordneten haben über alle Gemeindeangelegenheiten zu beraten; vor allem prüfen sie die Verwendung der Gemeindefinnahmen und -ausgaben. Ihre Sitzungen, die gewöhnlich in regelmäßigen Zwischenräumen stattfinden, werden von dem Vorsteher oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei diesen Sitzungen können die Stadträte zugegen sein und müssen gehört werden. Ein Beschluß über eine Angelegenheit kann nur gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Falls irgend ein Mitglied der